

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang
Tourism Development Strategies
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 11. Oktober 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. wer den Nachweis erbringt

- über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder
- über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten.“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Bei Absolventen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges mit nur 180 ECTS-Punkten erteilen prüfungsberechtigte Personen, die an der Fachhochschule Stralsund beschäftigt und für den Studiengang Tourism Development Strategies tätig sind, Auflagen zur Erbringung der fehlenden 30 ECTS-Punkte. Dies können sowohl Praktika, im Umfang von mindestens 20 Wochen nach Beendigung des Erststudiums sein beziehungsweise die Belegung geeigneter Module aus dem Studienangebot der Fachhochschule Stralsund oder anderer Hochschulen. Die erbrachten 30 ECTS-Punkte sind Voraussetzung für die Zulassung zum 3-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies.“

cc) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. wer den Nachweis erbringt

- über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder
- über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Prüfungsleistung“ des Faches TDS3M1010 und TDS4M1010 Economics and Global Tourism wird das Wort „Koreferat“ in Spalte 2 angefügt.

b) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ der Lehrveranstaltung TDS3M1620 Master`s Thesis wird die Angabe „6 Monate“ durch die Angabe „18 Wochen“ ersetzt.

c) In der Zeile „Voraussetzungen“ der Lehrveranstaltung TDS3M1630 Master`s Thesis Colloquium wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Master-Thesis abgegeben wurde. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.“

d) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ der Lehrveranstaltung TDS4M2220 Master`s Thesis wird die Angabe „450 Stunden“ durch die Angabe „4 Monate“ ersetzt.

e) In der Zeile „Voraussetzungen“ der Lehrveranstaltung TDS4M2230 Master`s Thesis Colloquium wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Master-Thesis abgegeben wurde. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.“

3. In der Anlage I Studienplan 3-semesteriger Master wird im Modulcode LV-Code TDS3M1010 in Spalte 3 das Wort „+Koref.“ angefügt. In der anschließenden Legende wird „Koref. – Koreferat“ eingefügt.
4. In der Anlage II Studienplan 4-semesteriger Master wird im Modulcode LV-Code TDS4M1010 in Spalte 3 das Wort „+Koref.“ angefügt. In der anschließenden Legende wird „Koref. – Koreferat“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung zu Nummer 2 gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 in den Master-Studiengang Tourisms Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert wurden. Die Änderung zu Nummer 1 gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 in den Master-Studiengang immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 20. April 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2010.

Stralsund, den 11. Oktober 2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**